

# RS Lvwg 2018/4/19 LVwG-AV-373/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

19.04.2018

## Norm

WRG 1959 §38 Abs1

WRG 1959 §138 Abs1

VwGVG 2014 §28 Abs3

## Rechtssatz

Die Versagung einer Bewilligung nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 kommt nur dann in Betracht, wenn die Anlage für sich allein oder zusammen mit anderen bereits bestehenden Anlagen (Summationseffekt) eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses darstellen (VwGH 2001/07/0037). Nachteilige Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen, haben demgegenüber nicht zur Abweisung eines Bewilligungsantrags bzw. eines unbedingten Entfernungsauftrags zu führen.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Hochwasserabfluss; Verfahrensrecht; Zurückverweisung; Gutachten; Richtlinien;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.373.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

12.06.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>